

II- 3244 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
BUNDESMINISTER
DR. GERHARD WEISSENBERG
Zl. 21.891/7-1a/1978

1010 Wien, den 31. Jänner 1978
Stubering :
Telephon 5/ 56 55

1527/AB
1978 -02- 02
zu 1560 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. HUBINEK, Dr. SCHWIMMER, Dr. KOHLMAIER, Dr. HAUSER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend die Ergebnisse der Enquete vom 16.2.1977 über die durch die Reform des Familienrechtes notwendig gewordenen sozialrechtlichen Anpassungen (Nr. 1560/J).

Die anfragenden Abgeordneten beziehen sich auf die bei der Enquete vom 16.2.1977 eingerichteten Arbeitskreise und richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfragen:

- 1) Wie oft haben diese Arbeitskreise 1977 Sitzungen abgehalten?
- 2) Welche konkreten Ergebnisse hat diese Enquete bisher erbracht?
- 3) Welche weitere Vorgangsweise ist in dieser Angelegenheit seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung geplant?

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage beehrte ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1) und 2): Auf Grund eines bei der Enquete vom 16.2.1977 gemachten Vorschlages wurden zur Behandlung der anstehenden Fragen vier Arbeitskreise konstituiert. Es kann als eines der ersten Ergebnisse der Enquete angesehen werden, daß, wie auch der Leiter des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes, Sektionschef Dr. Ludwig ADAMOVICH, zum Ausdruck gebracht hat, der Gesetzgeber aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht verpflichtet erscheint, die durch die Familienrechtsreform bewirkten Veränderungen auf das Sozialversicherungs- bzw. Pensionsrecht zu übertragen. Dementsprechend müssen die Arbeitskreise nicht unter Zeitdruck tätig werden, was eine genaue Prüfung aller Lösungsvorschläge und ihrer Auswirkungen ermöglicht. Das ist auch deswegen erforderlich, da grundsätzliche Lösungen angestrebt werden, die das Sozialrecht auf lange Sicht prägen werden.

In Entsprechung dieses Erfordernisses einer genauen Prüfung der komplexen Materie haben die vier Arbeitskreise "Sozialversicherung (einschließlich Pensionsrecht des Bundes)", "Arbeitsrecht", "Versorgung" sowie "Arbeitslosen- und Sonderunterstützungsgesetz" im Jahre 1977 sieben Sitzungen abgehalten. Im einzelnen haben folgende Sitzungen stattgefunden:

Der Arbeitskreis "Sozialversicherung" konsti-

- 3 -

tuierte sich am 24.5.1977. Dabei wurde Einvernehmen über die Einsetzung von zwei Arbeitsgruppen zur Analysierung der Modellgruppen "Witwerpension systemkonform zur derzeitigen Witwenpension" und "eigenständige Versorgung der Ehefrau" erzielt. Entsprechende Interessentenmeldungen sind dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Laufe des Sommers zugegangen. Darüber hinaus ist diesem Arbeitskreis über seinen Wunsch eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeitete Studie des schweizerischen und des deutschen Hinterbliebenenpensionsrechtes zugeleitet worden. Weiters liegen dem Arbeitskreis das vom Katholischen Familienverband erarbeitete Modell einer Pflegepension sowie ein Modell "Angepaßte Ehegattenpension" zur Prüfung vor.

Der Arbeitskreis "Arbeitsrecht" trat am 23.5.1977 erstmals zusammen; in zwei weiteren Sitzungen wurde ein Katalog von arbeitsrechtlichen Differenzierungen nach dem Geschlecht ausgearbeitet und, zusammen mit einschlägigen Bestimmungen des ILO-Übereinkommens Nr.111/1958, der ILO-EntschlieÙung Nr.119/1963, der UNO-Deklaration der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau 1967, des UNO-Konventionsentwurfes über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau 1977 und des UK-Equal Pay Act 1970, zur Diskussion vorgelegt. Es wurden sämtliche Differenzierungen des Katalogs diskutiert, die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter informierten jedoch, daß sie die endgültige Stellungnahme in einer weiteren Sitzung abgeben würden.

- 4 -

Der Arbeitskreis "Versorgung" hat sich bisher im wesentlichen mit den durch die Neugestaltung des ehelichen Unterhaltes bedingten Auswirkungen auf das Versorgungsrecht befaßt. Im Hinblick auf die zum Teil sehr enge Verknüpfung des Versorgungsrechtes mit dem Sozialversicherungsrecht vertrat der Arbeitskreis die Auffassung, daß eine weitgehende Orientierung an den Regelungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung geboten ist. Für jene Bereiche, in denen die Berücksichtigung der nunmehr wechselseitigen Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten zum Entzug von Versorgungsleistungen geführt hätte, wurde vom Arbeitskreis zur Vermeidung derartiger Verschlechterungen eine entsprechende Novellierung vorgeschlagen. Dieser Anregung wurde durch eine Neufassung der betroffenen Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes durch Novellen vom 17.11.1977, BGBl.Nr.613 und Nr.614, Rechnung getragen.

Der Arbeitskreis "Arbeitslosenversicherungs- und Sonderunterstützungsgesetz" hat im abgelaufenen Jahr zwei Sitzungen abgehalten. Dabei haben die Teilnehmer die übereinstimmende Auffassung vertreten, daß die Familienrechtsreform Auswirkungen auf folgende derzeit geltende Bestimmungen hat:

- a) Die Gewährung von Notstandshilfe; hier wäre in Zukunft vom Familieneinkommen auszugehen;
- b) die Gewährung von Karenzurlaubsgeld und
- c) die Gewährung von Sondernotstandshilfe; hier ist zunächst die arbeitsrechtliche

- 5 -

Grundsatzfrage "gesetzlicher Anspruch auf Karenzurlaub für Väter" und "Sicherung des Arbeitsplatzes für Väter" im Falle der Geburt eines Kindes oder bei Adoption zu klären; von der Klärung dieser Frage ist auch die allfällige Gewährung von Sondernotstandshilfe an allein-stehende Väter abhängig. Mit dieser Frage wurde der Arbeitskreis "Arbeitsrecht" befaßt.

- d) Die Gewährung von Sonderunterstützung, wonach bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Personen Anspruch auf Sonderunterstützung haben, die im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das 55. Lebensjahr, Frauen das 50. Lebensjahr, vollendet haben. Allfällige Änderungen sollen konform mit Änderungen des Pensionsversicherungsrechtes vollzogen werden.

Zu 3):

Die in Aussicht genommene weitere Vorgangsweise betreffend die Enquete über die Auswirkungen der Reform des Familienrechtes auf das Sozialversicherungs-, Versorgungs- und Pensionsrecht besteht zunächst einmal in der Fortführung der in den Arbeitskreisen begonnenen Diskussion sowie, in weiterer Folge, in der Ausarbeitung konkreter Lösungsvorschläge zu diesem Thema durch die Arbeitskreise. Unvorgreiflich dieser Lösungsvorschläge läßt sich jetzt schon sagen, daß davon die zu treffenden Maßnahmen, insbesondere auch die in der - in der An-

- 6 -

frage zitierten - Entschließung des Nationalrates geforderten Gesetzesänderungen nachhaltig beeinflusst werden. Zu der geplanten Vorgangsweise der einzelnen Arbeitskreise ist näherhin noch folgendes zu sagen:

Arbeitskreis "Sozialversicherung": Wie schon oben erwähnt, wurden in diesem Arbeitskreis zwei Arbeitsgruppen gebildet, die die Modellgruppen einer der heutigen Witwenpension konformen Witwerpension und einer eigenständigen Versorgung der Ehefrau zu analysieren haben werden. Das Ergebnis wird dem Plenum des Arbeitskreises vorgestellt und dort diskutiert werden. Die weiteren Schritte werden vom Ergebnis dieser Diskussion abhängen; das Endergebnis wird in einem Bericht zusammengefaßt werden.

Arbeitskreis "Arbeitsrecht": Die nächste Sitzung wird, wie ich schon oben erwähnt habe, die vom Arbeitskreis "Arbeitslosenversicherungs- und Sonderunterstützungsgesetz" aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen zum Problem "Gesetzlicher Anspruch auf Karenzurlaub der Väter" und "Sicherung des Arbeitsplatzes der Väter" behandeln. Das Ergebnis dieser Beratungen und der vollständigen Überprüfung der differenzierenden Bestimmungen im Arbeitsrecht auf ihre sachliche Rechtfertigung wird in einem abschließenden Bericht festgehalten werden.

Arbeitskreis "Versorgung": Es ist in Aussicht genommen, in nächster Zeit den Arbeitskreis zu

- 7 -

einer weiteren Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung soll insbesondere die Frage behandelt werden, ob bzw. inwieweit die Vorschrift des § 13 Abs.2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes, nach welcher dem Versorgungsberechtigten bei Bemessung der Rentengebühnisse 30 v.H. der Einkünfte des Ehegatten als Einkommen anzurechnen sind, mit dem nunmehr zwischen Ehegatten geltenden Unterhaltsrecht vereinbar ist. Die weitere Vorgangsweise wird im wesentlichen von der Entwicklung auf dem Gebiete der Sozialversicherung sowie der Gestaltung des ehelichen Güterrechtes und des Scheidungsrechtes abhängen.

Arbeitskreis "Arbeitslosenversicherungs- und Sonderunterstützungsgesetz": Die nächste Sitzung des Arbeitskreises wurde für den 17.2.1978 anberaumt. Wie schon oben erwähnt, wird erwogen, bei der Gewährung von Notstandshilfe in Zukunft vom Familieneinkommen auszugehen. Um einen Überblick über die Höhe der Notstandshilfe, der Einkommen und Freibeiträge in der Praxis zu erhalten, ist es nach Auffassung des Arbeitskreises zunächst erforderlich, von den Arbeitsämtern drei Monate lang eine Erhebung durchführen zu lassen, bei der an Hand der Anträge auf Arbeitslosengeld und Karenzurlaubsgeld geprüft wird, ob und in welcher Höhe in diesen Fällen - unabhängig vom Geschlecht des Leistungsbeziehers - Anspruch auf Notstandshilfe bestehen würde. Diese Erhebung soll in den Monaten April, Mai und Juni 1978 durchgeführt werden und die Grundlage für die weiteren Beratungen bilden. Für die anderen zu treffenden Regelungen sind die Ergebnisse der Arbeitskreise "Sozialversicherung" und "Arbeitsrecht" abzuwarten.

